

An die
Damen und Herren
der Geschäftsleitung
und der Personalleitung

23. September 2020
Bru

A 298 / 2020

Corona: Überbrückungshilfe – Eckpunkte für die 2. Phase

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell haben der Bund und das Land NRW Eckpunkte für die 2. Phase der Corona-Überbrückungshilfe bekannt gegeben.

Die Überbrückungshilfe wird – wie bereits in dem o.g. Rundschreiben genannt – bis Dezember 2020 verlängert. Dabei werden für die 2. Phase mit den Fördermonaten September bis Dezember folgende Veränderungen vorgenommen:

Flexibilisierung der Eintrittsschwelle: Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder

- einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
- einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.

Ersatzlose Streichung der KMU-Deckelungsbeträge von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro.

Erhöhung der Fördersätze: Künftig werden erstattet

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch (bisher 80 % der Fixkosten),
- 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % (bisher 50 % der Fixkosten) und
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 % (bisher bei mehr als 40 % Umsatzeinbruch).

Die Personalkostenpauschale von 10 % der förderfähigen Kosten wird auf 20 % erhöht.

Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Hinweis: Die Antragstellung erfolgt auch im neuen Verfahren über einen „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt).

Hinweis zu NRW: Parallel verlängert auch das Land NRW die „NRW Überbrückungshilfe Plus“: Weiterhin wird Freiberuflern, Soloselbstständigen und im Unternehmen tätigen Inhabern von Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften mit bis zu 50 Mitarbeitern ein fiktiver Unternehmerlohn in Höhe von monatlich 1.000 Euro gezahlt.

Bewertung und Ausblick:

Die Verlängerung der Überbrückungshilfe bis zum Jahresende sowie die Absenkung der Zugangsvoraussetzungen und die Erhöhung der maximalen Förderbeträge sind zu begrüßen. Die Änderungen tragen beispielsweise dem Umstand Rechnung, dass zahlreiche Betriebe erst zeitverzögert mit Corona-bedingten Umsatzeinbußen zu kämpfen haben und für viele Betriebe auch geringere Umsatzeinbußen als der bisherige Maßstab von 60 % äußerst schwierig sind.

Anträge für die 2. Phase können voraussichtlich ab Oktober gestellt werden. Wir werden Sie entsprechend informieren.

Wichtig: Anträge für die Phase 1 (Fördermonate Juni bis August) müssen bis zum 30. September gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer